

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Uebertragung der Konzession für die rechtsufrige Zürich-
seebahn.

(Vom 10. November 1873.)

Tit!

Das Gründungs-Komite der rechtsufrigen Zürichseebahn hat unterm 4. Heumonats und 9. Christmonats 1871 von den Kantonen Zürich und St. Gallen Konzessionen erhalten für eine Eisenbahn von Zürich über das rechte Ufer des Zürichsees nach Rapperswil (Eisenbahnaktsammlung VII, 157, 397). Durch Bundesbeschluß vom 25. Heumonats d. J. wurde für beide Kantonsgebiete die Frist für Beginn der Erdarbeiten und Leistung des Finanzausweises bis zum 20. Heumonats 1874 erstreckt.

Am 5. Brachmonats d. J. wurde nun zwischen Abgeordneten der Gründungsgesellschaft und der Nordostbahngesellschaft ein Vertrag abgeschlossen, wonach u. a. erstere auf ihre Konzessionen zu Gunsten der letztern verzichtet und gegen Ueberlassung der vorhandenen Pläne und Kostenberechnungen die für Vorbereitung des Unternehmens erlaufenen Kosten ersetzt erhält.

Nachdem dieser Vertrag beidseitig ratifizirt worden ist, sucht das Gründungskomite mit Eingabe vom 20. v. Mts. um Genehmigung der Uebertragung nach.

Die Regierungen von Zürich und St. Gallen erheben gegen das Begehren keine Einwendung.

Ohne uns zu weitem Bemerkungen veranlaßt zu sehen, beantragen wir, dem Gesuche unter dem üblichen Vorbehalte zu entsprechen und den nachfolgenden Entwurf zum Beschlusse zu erheben.

Wir benutzen den Anlaß, um Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 10. November 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Uebertragung der Konzessionen für die rechtsufrige Zürichseebahn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

- 1) eines Gesuches des Gründungskomite der rechtsufrigen Zürichseebahn, datirt Hombrechtikon den 20. Oktober 1873;

- 2) der Vernehmlassungen der Regierungen von Zürich und St. Gallen, vom 1. November und 27. Oktober 1873;
- 3) einer Botschaft des Bundesrathes vom 10. November 1873,

beschließt:

1. Die Uebertragung der am 4. Heumonats 1871 vom Kanton Zürich ertheilten, durch Bundesbeschluß vom 20. gl. Mts. genehmigten und durch Bundesbeschlüsse vom 21. Christmonats 1872 und 25. Heumonats 1873 verlängerten, sowie der vom Kanton St. Gallen am 9. Christmonats 1871 ertheilten, durch Bundesbeschluß vom 20. gl. Mts. genehmigten und durch Bundesbeschluß vom 25. Heumonats 1873 verlängerten Konzession für eine Eisenbahn von Zürich längs des rechten Seeufers nach Rapperswil — an die schweiz. Nordostbahngesellschaft wird genehmigt, unter dem Vorbehalte, daß aus Grund der erfolgten Abtretung die Rechnung der Anlage- und Betriebseinrichtungskosten der Bahn in keiner Weise belastet werden und dem Bunde die Befugniß einläßlicher Prüfung derselben in dieser und jeder andern Richtung gewahrt bleiben soll.

2. Der Bundesrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Uebertragung der Konzession für die rechtsufrige Zürichseebahn. (Vom 10. November 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.11.1873
Date	
Data	
Seite	348-350
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 954

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.